

21. XII. **2162. Auslieferung.** Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Staatsrat des Kantons Genf ist zu schreiben:

Laut der in Doppel beiliegenden Bescheinigung der Bezirksanwaltschaft Zürich wird der zurzeit bei der Polizeidirektion Eueres Kantons im Auslieferungsverhaft befindliche Henri Grillet, geboren am 1. Januar 1875 zu Vernier, Kanton Genf, französischer Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft gewesen rue de Carouge 95, in Genf, wegen hierorts begangenen Betruges im Betrage von Fr. 2991.95 im Sinne von §§ 191 und 192 des zürcherischen Strafgesetzbuches verfolgt.

Gestützt auf diese Bescheinigung und unter Berufung auf Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 ersuchen wir Euch, die Auslieferung des Angeschuldigten Grillet anher zu bewilligen und den Genannten zwecks Durchführung des Strafverfahrens der Bezirksanwaltschaft Zürich zuführen zu lassen.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.